

## Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss  
 Am: 22.04.2021

### Betreff:

Antrag des Stadtverbandes für Sport vom 15.02.2021 auf Verlängerung des Corona-Abschlages i. H. v. 50 % für örtliche Vereine auf Nutzungsentgelte für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume bis zum 31.12.2021

### Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage: Antrag Stadtverband für Sport zur Verlängerung des Corona-Abschlages vom 15.02.2021

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend des Antrages des Stadtverbandes für Sport vom 15.02.2021, die abermalige Verlängerung des „Corona-Abschlages“ in Höhe von 50% auf die Nutzungsentgelte für Kornwestheimer Vereine befristet bis zum 31.12.2021.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	22.04.2021	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.04.2021	

## Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt oder Auftrag	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung
2021	11.24.02.xx	Städtische Gebäude	0642xx u. 0645xx	Schulen u. Sporthallen

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
3321000	Benutzungs-entgelte	Mindereinnahmen aufgrund Verlängerung des "Corona-Abschlages" i. H. v. 50% für örtliche Vereine befristet bis zum 31.12.2021 (Hallenschließungen aufgrund höherrangigen Rechts wurden nicht einberechnet).	Außerpl.	- 37.200,00

Deckungsvorschlag:

HHJ	Produkt	Bezeichnung	Kostenstelle	Bezeichnung
2021	11.24.02.xx	Städtische Gebäude	0642xx u. 0645xx	Schulen u. Sporthallen

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag
3321000	Benutzungs-entgelte	Ansatzanpassung erfolgt im Zuge des Nachtragshaushaltes für 2021.	- 37.200,00

## **Sachdarstellung und Begründung:**

In der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020 (Vorlage Nr. 236b/2019) beschloss das Gremium einstimmig die Änderung der städtischen Benutzungs- und Entgeltordnung zum 01.07.2020. Zudem wurde beschlossen den ortsansässigen Vereinen einen, bis zum 31.12.2020 befristeten, Abschlag in Höhe von 50% auf die Nutzungsentgelte für Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume zu gewähren, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufseiten der Vereine abzumildern.

Nach einer konstanten Entwicklung der Neuinfektionszahlen in den warmen Frühjahrs- und Sommermonaten 2020 konnten auch im Sportbereich die strengen Einschränkungen, welche zum Beginn der Pandemie erlassen wurden, gelockert werden. Sogar der Wettkampfbetrieb konnte zwischenzeitlich wieder aufgenommen werden. Doch mit dem Herbstbeginn 2020 stiegen die Zahlen der Neuinfektionen, trotz verschärfter Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung, im gesamten Bundesgebiet mit exponentieller Dynamik an. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage wurden die Maßnahmen zur Einschränkung des Coronavirus im November 2020 nochmals weiter eingeschränkt.

Aus diesem Grund bat der Stadtverband für Sport (SfS) mit Antrag vom 27.10.2020 um Verlängerung des eingangs erwähnten „Corona-Abschlages“, welchem der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 (Vorlage-Nr. 292/2020) zunächst befristet bis zum 31.03.2021 stattgab. Im Frühjahr 2021 sollte dann die Gesamtsituation erneut beurteilt werden und bei einem weiter anhaltenden Lockdown der Abschlagszeitraum gegebenenfalls abermals verlängert werden.

Die Infektionszahlen sanken erst durch die stark verschärften Maßnahmen eines Mitte Dezember 2020 verhängten zweiten totalen Lockdowns. Der Vereinssport kam hierdurch erneut nahezu zum Erliegen. Auch die seit Anfang März 2021 erlassenen Maßnahmenlockerungen lassen Vereinssport und Sportaktivitäten im Allgemeinen nur in sehr stark beschränktem Maße zu.

In Folge dessen erreichte die Stadtverwaltung nun der in Anlage 1 beigefügte Antrag des Stadtverbands für Sport vom 15.02.2021. Hierin bittet der Dachverband um eine Verlängerung des oben genannten „Corona-Abschlages“ in Höhe von 50% bis zum 31.12.2021 und begründet dies mit den oben dargestellten strengen Einschränkungen des Vereinssports im Zuge der Eindämmung des Pandemiegeschehens.

Das Anliegen der Vereine ist vonseiten der Stadtverwaltung nachvollziehbar, scheinen doch weitere Lockerungen des Sportbetriebes wegen der mittlerweile wieder steigenden Infektionszahlen im Landkreis Ludwigsburg, zumindest zu jetzigen Zeitpunkt, als äußerst unwahrscheinlich.

Hinsichtlich des zweiten Antragspunktes, der Stundung der Pachtzinszahlungen für an Sportvereine verpachtete städtische Liegenschaften, stellt sich folgender Sachverhalt dar.

Die Zahlungen der für die beantragte Stundung in Frage kommenden Jahrespachten sind allesamt zum Jahresende 2021 fällig und liegen somit noch in verhältnismäßig ferner Zukunft.

Die Zahlungen der zum Jahresbeginn fälligen Pachten wurden von den betroffenen Vereinen bereits geleistet.

Es ist weiterhin noch nicht absehbar wie lange die derzeit anhaltenden Corona-Maßnahmen den Vereinssport noch einschränken werden. Daher ist es fraglich, ob die beantragten Stundungen, der momentan ebenso noch weit entfernten Zahlungsfristen, den vom Antragsteller erhofften Effekt einer kurzfristigen und nachhaltigen Verbesserung der Liquidität für die Sportvereine haben. Hier würde es sich anders verhalten, wenn eine monatliche Pachtzahlung vereinbart wäre.

In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass Forderungen der Stadt gemäß § 16 Nr. 6 Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim bis zu einer Betragsgrenze von 25.000 € auch von der Oberbürgermeisterin gestundet werden dürfen. Die vorliegenden Jahresforderungen liegen weit unterhalb dieser Betragsgrenze. Eines Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat oder eines seiner beschließenden Gremien bedarf es demgemäß nicht. Dem Stundungsantrag kann somit vonseiten der Stadtverwaltung auch kurzfristig stattgegeben werden, sollte diese Maßnahme für die Sportvereine zum Jahresende 2021 noch in Frage kommen.

**Die Stadtverwaltung empfiehlt folgendes Vorgehen:**

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend des Antrages des Stadtverbandes für Sport vom 15.02.2021, die abermalige Verlängerung des „Corona-Abschlages“ in Höhe von 50% auf die Nutzungsentgelte für Kornwestheimer Vereine befristet bis zum 31.12.2021.